

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

39. Jahrgang, Nummer 70, 18.09.2018

Bekanntmachung der Neufassung der

**Evaluationsordnung
für Lehre und Studium**

der Fachhochschule Dortmund

vom 18. September 2018

**Bekanntmachung der Neufassung der
Evaluationsordnung
der Fachhochschule Dortmund**

vom 18. September 2018

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund vom 25. Juli 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nummer 69 vom 18.09.2018) wird die Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund vom 12. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nummer 58 vom 16.10.2012),
- die Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund vom 18. September 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nummer 69 vom 18.09.2018)

Dortmund, den 18.09. 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

**Evaluationsordnung für Lehre und Studium
der Fachhochschule Dortmund**

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2018

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Verantwortlichkeiten	2
II. Evaluation von Lehre und Studium	3
§ 3 Definition	3
§ 4 Ziele und Verfahren der Evaluation von Lehre und Studium	3
III. Interne Evaluation von Lehre und Studium	4
§ 5 Instrumente und Intervalle	4
IV. Externe Evaluation von Lehre und Studium	6
§ 6 Instrumente, Verfahren und Intervalle	6
V. Umgang mit Ergebnissen; Veröffentlichung	7
§ 7 Ergebnisse und Veröffentlichung	7
§ 8 Einsicht in und Umgang mit Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbefragungen nach § 5 (1)	8
VI. Datenschutz	8
§ 9 Personenbezogene Daten	8
§ 10 Aufbewahrung der Daten	9
VII. Schlussbestimmungen	10
§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung	10

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Evaluationsordnung gilt für Studium und Lehre der gesamten Fachhochschule Dortmund und regelt unter Berücksichtigung des Landesdatenschutzgesetzes (DSG NRW) und des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) sowie die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG), die Verfahren gemäß Hochschulgesetz (HG) § 7 Absatz 2 zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG.
- (2) Alle Fachbereiche und Einrichtungen sowie alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben nach § 7 Absatz 4 HG die Pflicht, an den Verfahren der Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Alle Mitglieder der Hochschule haben darüber hinaus das Recht hieran angemessen beteiligt zu werden. Die Mitwirkung aller ehemaligen Mitglieder und Angehörigen wird entsprechend § 8 Absatz 5 HG angestrebt. Sie sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- (3) Soweit Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes betroffen sind, ist die Personalvertretung entsprechend den Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes einzubinden.
- (4) Bei kooperativen Programmen (z.B. Franchise Studiengängen) sowie hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs in Absprache mit der Evaluationsstelle der FH Dortmund vereinbart wurden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.
- (5) Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Lehre angeboten werden, jedoch außerhalb des Lehrangebots der Fachbereiche stattfinden, unterliegen grundsätzlich dieser Ordnung. In Absprache mit der Evaluationsstelle können Sonderregelungen zur Evaluation getroffen werden.

§ 2 Verantwortlichkeiten

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 16 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 HG sind die Hochschulleitung und die Dekaninnen und Dekane.
- (2) Die Hochschulleitung schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen, indem sie die personelle Unterstützung und die technischen Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Die Hochschulleitung fördert die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen der Evaluationsverfahren definiert werden, und hält diese ggf. verbindlich fest. Sie trägt insbesondere die zentrale Verantwortung für die Evaluation der Qualität der allgemeinen Organisation und der Service- und Beratungsangebote. Sie stellt mit Hilfe der Evaluationsstelle die für Evaluationszwecke benötigten zentral erfassten Daten bereit und unterstützt die Erhebung und Auswertung dezentraler Daten organisatorisch und konzeptionell. Sämtliche Erhebungen, die den Bereich Lehre und Studium an der Fachhochschule Dortmund betreffen, werden im Einvernehmen mit und koordiniert von der Evaluationsstelle durchgeführt.
- (3) Die Verantwortung für die Evaluation sowie die Maßnahmen in den Fachbereichen obliegt den Dekan*innen, die dabei von den Studienbeiräten beraten werden. Zur Entlastung können die Dekan*innen von Fachbereichs-Qualitätszirkeln unterstützt

werden. Der Fachbereichsrat legt per Beschluss die Anzahl, Besetzung und Wahlmodalitäten des Qualitätszirkels fest.

- (4) Die Aufgabe der Qualitätszirkel liegt in der Identifikation von Problemen und in der Entwicklung von Optimierungsmaßnahmen in den Studienangeboten. Sie können im Auftrag der Dekan*innen folgende fortlaufenden Aufgaben wahrnehmen:
- Durchführung aller Verfahren nach § 4 und §5 (außer Verfahren unter §5.(1b)) und §6,
 - Sichtung, Reflexion und Bewertung der jeweiligen Ergebnisse,
 - Empfehlung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung der Studienangebote,
 - Überprüfung und Evaluation der Umsetzung beschlossener Maßnahmen,
 - Berichterstattung über die Verfahren

Sie tagen zur Erfüllung dieser Aufgaben mindestens einmal pro Semester.

II. Evaluation von Lehre und Studium

§ 3

Definition

Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Verbesserung der Lehr-, Studienprogramm- und Dienstleistungsqualität. Dazu finden an der Fachhochschule Dortmund in regelmäßigen Abständen interne und externe Bewertungsprozesse aller Studienangebote statt. Die Fachhochschule Dortmund versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung.

§ 4

Ziele und Verfahren der Evaluation von Lehre und Studium

- (1) Sämtliche Verfahren und Strukturen der Evaluation orientieren sich an dem Ideal einer gelebten und von allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen getragenen Qualitäts- und Gesprächskultur sowie an professionellen Standards der Evaluation wie Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit.
- (2) Die Evaluation von Lehre und Studium dient der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität aller Lehrveranstaltungen und Studienprogramme in der Hochschule. Sie trägt zur strategischen Entwicklungsplanung, Umsetzung von Studienreformprozessen und Profilbildung der Fachbereiche und der Hochschule bei und dient der Rechenschaftslegung. Darüber hinaus fördert sie einen konstruktiven Dialog.
- (3) Wo sinnvoll und angemessen können quantitative Verfahren der Evaluation (z. B. standardisierte Fragebögen) durch qualitative Verfahren (z.B. standardisierte moderierte Interviews) ergänzt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit weniger als sechs Teilnehmer*innen bzw. kleinen Studiengängen können qualitative Verfahren zur Anwendung kommen, deren Ergebnisse standardisiert zu dokumentieren sind.
- (4) Die Erhebungen erfassen Daten zu jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten bzw. Aufgaben; sie erfolgen beziehbar auf die für deren Erfüllung jeweils verantwortlichen Personen.

- (5) Die Evaluation dient im Einzelnen:
- der systematischen Selbstanalyse zur Vorbereitung rational fundierter und im Diskurs getroffener Entscheidungen über Entwicklungspotentiale und entsprechende Maßnahmen hin zur Optimierung von Studien- und Prüfungsbedingungen, -abläufen und -ergebnissen,
 - der Steuerung von strukturellen und curricularen Reformmaßnahmen an den Fachbereichen sowie an der Hochschule insgesamt,
 - der internen Qualitätssicherung von Studium und Lehre entsprechend selbst gesetzter Standards und Ziele,
 - als Grundlage für externe Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. Akkreditierung, Auditierung, Peer Review),
 - der fachbereichsspezifischen und hochschulweiten Profilbildung im Bereich Studium und Lehre,
 - der Sicherung der Vereinbarkeit von Studium und Lehre mit den Leitzielen der Hochschule (z.B. familienfreundliche Hochschule),
 - der Legitimation und Rechenschaftslegung innerhalb der Hochschule und ihrer Einheiten sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

III. Interne Evaluation von Lehre und Studium

§ 5

Instrumente und Intervalle

- (1) Für die interne Evaluation von Lehre und Studium der Fachhochschule werden folgende Instrumente und Evaluationsverfahren verpflichtend eingesetzt, die unterschiedliche Reichweiten besitzen und von der Evaluationsstelle zentral durchzuführen sind:
- (a) Von der Evaluationsstelle zentral durchzuführenden Studierendenbefragungen.
- Ziel der Befragungen ist die Optimierung der Studienangebote durch die Erfassung und Auswertung von Angaben aus der Studierendenpopulation zu Inhalten und Rahmenbedingungen in den unterschiedlichen Studienabschnitten der Studiengänge. Es finden regelmäßig folgende Befragungen statt:
1. Studieneingangsbefragungen
Ziel der Befragung ist die Erfassung von Daten zum sozioökonomischen und -demografischen Hintergrund, zur Bildungsbiografie, Studienmotivation und Bedingungen der Studienfinanzierung der Studienanfänger zwecks Aufbau und Implementierung eines Bildungsmonitorings. Die Studieneingangsbefragungen erfolgen fortlaufend zum Studienstart ggf. sind die Nachrücker gesondert zu befragen.
 2. Studienverlaufsbefragungen
Ziel der Befragungen ist eine stetige Verbesserung der Studienprogramme und der Rahmenbedingungen. Sie finden in den mittleren Semestern (3. und 5. Fachsemester) im Online-Verfahren statt. Gegenstand ist insbesondere:
 - das Studiengangskonzept (Qualifikationsziele und Curriculum),
 - die Studienbedingungen im Fachbereich (Studien- und Prüfungsverwaltung und -organisation, Ausstattung und Infrastruktur, Beratungs- und Betreuungsangebote),

- die Lern- und Lehrprozesse im Studienverlauf, (Studierbarkeit, Übergang BA–MA),
 - die Studienbedingungen in der Hochschule (studienbezogene Angebote und Einrichtungen; Vereinbarkeit Studium und Betreuung; Barrierefreiheit usw.).
3. Befragungen von Absolventinnen und Absolventen
Befragungen von allen Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Dortmund bezwecken die Beurteilung des beruflichen Erfolges, des Grades der Berufsbefähigung und der im Studium erworbenen Qualifikationen der Absolventinnen und Absolventen.

Die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden in einem regelmäßigen Intervall von der Evaluationsstelle im Auftrag der Hochschulleitung durchgeführt. Die Ergebnisse werden der Hochschulleitung und den Dekaninnen und Dekanen zur Verfügung gestellt. Spezifische Befragungen der ehemaligen Studierenden durch die Fachbereiche bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Befragungen von Studienabbrecherinnen und –abbrechern
Alle Studienabbrecherinnen und –abbrecher der Fachhochschule Dortmund werden von der Evaluationsstelle im Auftrag der Hochschulleitung zentral befragt. Die Ergebnisse werden den Fachbereichen zur Information und zur Optimierung der Studiensituation regelmäßig zur Verfügung gestellt.
5. Befragungen mit besonderer Fragestellung
Ergänzend zu den verpflichtenden Verfahren können zusätzliche Evaluationsinstrumente und -verfahren (wie z. B. Modulbefragungen) oder Befragungen mit besonderen Fragestellungen (z. B. zu Praxis- oder Auslandsaufenthalten) in Absprache mit der Evaluationsstelle der Hochschule durchgeführt werden.

(b) Lehrveranstaltungsbefragungen

1. Mittels Lehrveranstaltungsbefragungen erfahren die Lehrenden, wie die Studierenden Form und Inhalt Ihrer Lehrveranstaltungen einschätzen. Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende fördern die Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen und tragen zur Kommunikation zwischen den Studierenden und den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen bei.
2. Eine Lehrveranstaltung kann verschiedene Lehrformen annehmen, (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Tutorium, Blockveranstaltung, E-Learning-Angebot), manifestiert sich in einer Lern-/ Lehrsituation, ist an Ort und Zeit gebunden und zeichnet sich im Wesentlichen durch die thematisch orientierte Interaktion zwischen den Studierenden und in der Regel einer Lehrperson aus.
3. Gegenstand der Evaluation von Lehrveranstaltungen ist insbesondere:
- didaktischer Aufbau und Einsatz von Methoden und Techniken,
 - Lehrenden- und Studierendenverhalten und die Interaktion miteinander,
 - Unterstützung von Selbststudium und Prüfungsvorbereitung,
 - veranstaltungsübergreifende Abstimmung,
 - Rahmenbedingungen.

4. Gegenstand der Erhebungen ist zudem die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinsichtlich Gleichstellung, Barrierefreiheit und sozialer Förderung (vgl. § 3 Absatz 5 HG).
 5. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person befragt die Teilnehmer*innen ihrer Lehrveranstaltung. Jede Lehrveranstaltung an der Fachhochschule Dortmund wird in jedem Durchlauf evaluiert. Die Lehrveranstaltungsbefragungen sollen in einer hochschulweiten "Woche der Evaluation" in der 2. Hälfte des Semesters gemeinsam durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der "Woche der Evaluation" wird durch die Hochschulleitung festgelegt.
- (2) Die Dekane sichern die Durchführung von Lehrveranstaltungsbewertungen und die zeitnahe Erörterung der Ergebnisse mit den Studierenden durch die Lehrenden mittels Überprüfung der Angaben im Formular der Erfüllung der Lehrverpflichtung in jedem Semester. Bei Nicht-Erfüllung der Evaluationsverpflichtung und/oder der Erörterung der Ergebnisse erfolgt ein Gespräch zwischen der/dem Lehrenden und der Dekanin/dem Dekan. In diesem Fall können Studierendenvertreter*innen hinzugezogen werden.

IV. Externe Evaluation von Lehre und Studium

§ 6

Instrumente, Verfahren und Intervalle

- (1) Gemäß der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) sind die Hochschulen verpflichtet, regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren (sog. Peer-Reviews) zu durchlaufen. Die Vor-Ort-Begehungen, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren einzelner Studiengänge im regelmäßigen Turnus stattfinden, gelten als externe Evaluation und können Peer-Review-Verfahren ersetzen. Den Fachbereichen ist es gestattet, Peer-Review-Verfahren unter Einbindung Ihrer Fachbereichs- oder Studien-Beiräte durchzuführen.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter evaluieren den Fachbereich oder Studiengang durch eine Vor-Ort-Begehung. Sie erstellen einen Gutachterentwurf, der dem Hochschulbereich, der Studiengangsleitung und dem Qualitätszirkel zur Stellungnahme zugeleitet wird.
- (3) Gutachterinnen und Gutachter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Hochschulbereichs, Fachbereichs oder des Studiengangs (Dezernentin/ Dezernent, Dekanin/Dekan, Studiengangsleitung, sowie Vertretung der für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Personen, des Mittelbaus und der Studierenden) sowie des Qualitätszirkels treffen sich zu einem abschließenden Gespräch.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter sind Autorinnen und Autoren des Gutachterberichts. Sie formulieren Empfehlungen zur Verbesserung von Lehre und Studium. Stellungnahmen des Hochschul- oder Fachbereichs, der Studiengangsleitung sowie des Qualitätszirkels zum Gutachterbericht und/oder zu den Empfehlungen sind darin zu dokumentieren. Der endgültige Gutachterbericht inklusive der Stellungnahmen ist zu veröffentlichen.

V. Umgang mit Ergebnissen; Veröffentlichung

§ 7

Ergebnisse und Veröffentlichung

- (1) Umgang mit und Veröffentlichung von Evaluationsdaten unterliegen den Zielen und dem Verständnis von Evaluation nach § 3 und § 4 sowie den entsprechenden strukturellen Zuständigkeiten nach § 5.
- (2) Ergebnisse der zentralen Studierendenbefragungen nach § 5 (1) (a)

Die Auswertung von Befragungen, die im Rahmen der Evaluation von Lehre und Studium zentral durchgeführt werden, geschieht in der Evaluationsstelle der FH Dortmund. Hochschulweite Berichte werden in der Kommission für Lehre, Studium, Internationales und Qualitätssicherung (K I) erörtert und kommentiert an die Hochschulleitung weitergeleitet.
- (3) Auf der Basis dieser erhobenen Daten werden von der Evaluationsstelle Berichte erstellt, die der Fachbereichs- und /oder ggf. der Studiengangsleitung, dem Studienbeirat und ggf. dem Qualitätszirkel des Fachbereichs zugeleitet werden. Diese Berichte enthalten anonymisierte Ergebnisse, die kumuliert dargestellt werden. Die Berichte bilden eine Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre. Diese Maßnahmen werden im Fachbereichsrat erörtert und beschlossen. Der Fachbereichsleitung obliegt es, in einem Bericht über die Ergebnisse einen Zeitplan für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen der Hochschulleitung zu übermitteln. Der Bericht und die Maßnahmen einschließlich des Zeitplans werden hochschulintern veröffentlicht.
- (4) Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen nach § 5 (1) (b)

Die Auswertung der studentischen Lehrveranstaltungsbefragungen wird in der Evaluationsstelle vorgenommen und die Ergebnisse gehen den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen persönlich in gesicherten E-Mails zu.
- (5) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen sind von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen in dem jeweiligen Semester in der gleichen Veranstaltung mit den Studierenden zu erörtern.
- (6) Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen sind gehalten, Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehrveranstaltung einzuleiten.
- (7) Sowohl die Durchführung der Lehrveranstaltungsbewertung als auch die Kommunikation der Ergebnisse sind in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren (z. B. auf dem Bogen zur Erhebung des Lehrangebots), ggf. mit Begründung, warum keine Bewertung nach § 5 (1) (b) und/oder Kommunikation von Ergebnissen nach § 5 (2) stattgefunden hat.
- (8) Die Fachbereichsleitung erhält eine Übersicht über die in einer Periode evaluierten Lehrveranstaltungen unter Angabe des Namens der Veranstalterin/des Veranstalters und optional der Anzahl der eingereichten Fragebogen pro Veranstaltung.
- (9) Die Fachbereichsleitungen sowie die Studienbeiräte und ggf. die Qualitätszirkel der Fachbereiche erhalten die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen ihres Fachbereichs. Sie können Indikatoren benennen zur Ermittlung von Mindeststandards für die Qualität der Lehrveranstaltungen. Bei signifikanten Abweichungen von den Mindeststandards kann die Dekanin/der Dekan Einsicht in die Einzelergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen erhalten.

(10) Ergebnisse der externen Begutachtung (Peer Review)

Auf Basis der Ergebnisse der externen Begutachtung von Studienangeboten werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre und des Studiums von der Studiengangs- und Fachbereichsleitung ggf. in Absprache mit der Hochschulleitung, vorgeschlagen und auf Fachbereichsebene unter Einbeziehung der Studierenden diskutiert. Die Studiengangs- und Fachbereichsleitung unterbreitet auf Grundlage der Diskussionsergebnisse dem Fachbereichsrat Schritte zur Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studiums und leitet deren Umsetzung ein. Nach einem Jahr findet eine Überprüfung des Erfolgs der Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen durch die Studiengangs- und Fachbereichsleitung statt. Sie berichten dem Fachbereichsrat und der Hochschulleitung schriftlich über die erzielten Ergebnisse. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden hochschulintern veröffentlicht.

(11) Die beschlossenen Verbesserungsmaßnahmen können eine Grundlage für interne Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung bilden.

§ 8

Einsicht in und Umgang mit Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbefragungen nach § 5 (1)

(1) Im Fall der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung nach § 5 (3) sind folgende Personen berechtigt die Ergebnisse einzusehen:

1. die Lehrenden, deren Veranstaltungen evaluiert wurden,
2. die Dekanin oder der Dekan (gemäß §7), die/der ggf. bei Problemen die Studiengangsleitung(en) und/oder die Fachgruppenleitung(en) informiert,
3. bei nichthochschulangehörigen Lehrbeauftragten die Studiengangsleitungen auf Anweisung der/des Dekan*in sowie
4. bei Professor*innen in der Probezeit die Mitglieder der Kommission zur Begutachtung der pädagogischen Eignung

Darüber hinaus bei Bedarf:

5. die Hochschulleitung.
- (2) Bei nichthochschulangehörigen Lehrbeauftragten kann diese Aufgabe auch auf vom Dekan beauftragten Personen wie die jeweiligen Studiengangsleitungen oder Fachgruppenleitungen übertragen werden.
- (3) Die Fachbereichsleitung erhält eine Übersicht über die Beteiligung der Lehrenden im jeweiligen Semester, gemäß § 7 (8).

VI. Datenschutz

§ 9

Personenbezogene Daten

- (1) Umgang mit und Veröffentlichung von Evaluationsdaten unterliegen den Zielen und dem Verständnis von Evaluation sowie den entsprechenden strukturellen Zuständigkeiten nach § 2.

- (2) Die vollständigen in der Evaluation personenbeziehbar erhobenen Daten, insbesondere personenbezogene Kommentare, erhält ausschließlich die für die jeweils konkrete Erfüllung der Aufgaben verantwortliche und diese unmittelbar durchführende Person.
- (3) Für einzelne Aufgabenerfüllungen entsprechend den Ordnungen der Hochschule verantwortliche Personen, Vorgesetzte und Gremien erhalten zur Qualitätssicherung und -entwicklung geeignete und erforderliche, aggregierte personenbezogene Daten (s. auch § 5(1) (b)). Dies betrifft auch Dienstleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre nach § 45 und § 47 HG.
- (4) Aggregierte Evaluationsergebnisse werden von den Fachbereichen oder der Hochschulleitung im Benehmen mit den Fachbereichen auch jährlich der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ohne dass ein Personenbezug möglich ist.
- (5) Zum Schutz der Teilnehmenden an papierbasierten Umfragen dürfen Personen, deren Aufgabenerfüllung oder der Qualität der von ihnen verantworteten Angebote erhoben wurden, keine Einblicke in ausgefüllte Fragebögen erhalten.
- (6) Zur Wahrung der Anonymität dürfen Umfragen erst ab einer Mindestzahl der Teilnehmenden von sechs durchgeführt sowie einzelne Fragen nur bei mindestens vier Angaben ausgewertet werden. Der personenbezogene Datenschutz hat Vorrang vor der Erfüllung anderer Erhebungspflichten. Zur Vermeidung pauschaler Erinnerungsschreiben darf die Teilnahmeanonymität bei Umfragen aufgehoben werden.
- (7) Die zur Durchführung der Evaluation erforderlichen Daten können erhoben, gespeichert, genutzt, übermittelt, gesperrt und gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die damit verbundenen Evaluationszwecke nicht mehr benötigt werden: frühestens nach 3 aufeinanderfolgenden Erhebungszyklen; spätestens aber nach 5 Jahren. Soweit papierbasiert erhoben wird, sind entsprechende Fragebögen für mindestens ein volles Semester in einem mit Zugangskontrolle versehenen Raum in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren. Die Fragebögen sind vor Kenntnisnahme unbefugter Personen zu schützen. Dieses Archivmaterial ist nach maximal zwei Jahren sachgerecht zu vernichten.
- (8) Die Umsetzung dieser Rechtsgrundlage entscheidet bei hochschulweit einheitlich zu regelnden Verfahrensaspekten die Hochschulleitung auf Empfehlung der Evaluationsstelle. Bei fachbereichsspezifisch zu regelnden Verfahrensaspekten entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Empfehlung des Studienbeirats und ggf. des Qualitätszirkels des Fachbereichs.

§ 10

Aufbewahrung der Daten

- (1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszwecks und -ziels erforderlich sind
- (2) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung¹

Diese Ordnung tritt mit Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund vom 20. Oktober 2004 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 25. Jahrgang, Nr. 31 vom 02.12.2004) außer Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25.04.2012.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Evaluationsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Oktober 2012. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 18.09.2018 an geltende Fassung der Evaluationsordnung.